

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und  
Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KWK Weißenbach Errichtungs- GmbH, Burgstall  
153, 9433 St. Andrä;  
Kleinwasserkraftwerk Weißenbach/  
**Anberaumung einer  
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen  
Bewilligungsverhandlung;**

Datum 02.11.2021  
Zahl **08-EEA-1610/2021 (008/2021)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag<sup>a</sup> Sandra Titze  
Telefon 050 536 - 18201  
Fax 050 536 - 18200  
E-Mail sandra.titze@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Stadtgemeinde Wolfsberg Kärnten	
Eingel.:	12. Nov. 2021
AZ:	612-00-11856/2021
Ref.:	Str.
Beilagen:	
Vollständig	<input type="checkbox"/>
Invollständig	<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>

## Öffentliche Bekanntgabe

Mit Antrag vom 08.10.2021, eingelangt am 11.10.2021, wurde die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Kleinwasserkraftwerk Weißenbach, beantragt.

### Kurze technische Beschreibung:

Die KWK-Weißenbach Errichtungs-GmbH beabsichtigt am Weißenbach im Gemeindegebiet Wolfsberg ein Ausleitungswasserkraftwerk mit einer Ausbauleistung von 706 kW zu errichten. Die Situierung des Krafthauses ist auf dem Grundstück Nr. 821/3, KG Oberleidenberg, geplant. Die Wasserfassung für das geplante Kleinwasserkraftwerk soll im Bereich der Grundstücke Nr. 1730/2 und 1645/4, KG Preims, ca. 200 m nach dem Gasthaus „Ferner“ bzw. nach der Einmündung des Leiwaldbaches auf einer Höhe von 737 müA erfolgen. An Anlagenteilen ist die Errichtung einer Wasserfassung mit Wehrklappe, mit seitlichem Tiroler Rechen, ein Sandfang, ein Feinrechen sowie die Einrichtung zur Abgabe des Dotationswassers mit einer Fischauftieghilfe in Form eines Vertical-slot-Passes linksufrig der Wehranlage vorgesehen. Im Krafthaus ist die Installierung einer vierdüsigen Peltonturbine mit Synchrongenerator geplant.

### Kenndaten des Kleinwasserkraftwerkes:

Kraftwerkstyp: Ausleitungskraftwerk

Gewässer: Weißenbach

Ausbauwassermenge: 600 l/s

Druckrohrleitung: Stahl oder GFUP, Länge 4.740 lfm, DN 600

Fallhöhe Brutto: 172,3 m

Nettofallhöhe bei QA: 153,3 m

Turbine: horizontale 4-düsige Peltonturbine, Nennleistung 720 kW, Wirkungsgrad  $\eta_t \sim 0,91$  Generator:

Hitzinger Drehstrom-Synchrongenerator, Nennleistung 800 kVA,  $\eta_g * 0,93$  Ausbauleistung der

Kraftwerksanlage: 706 kW

Jahresarbeitsvermögen:  $\sim 4,6$  GWh

Einspeisung: erdverlegt ins Netz der KELAG Netz GmbH

Notstromversorgung: USV

Maschinensteuerung: SPS

Bypass (mit Energievernichter): DN 250, automatisch geregelt

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 25.11.2021**

an.

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr,      **im Amt der Kärntner Landesregierung  
Technikzentrum,  
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt  
Besprechungsraum TZ/SG/B01 und B02**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung des Kleinwasserkraftwerks Weißenbach sein.

Alle Teilnehmer haben sich an die geltenden COVID 19 Vorgaben und die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen zu halten.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Unterabteilung ENK im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 105, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idF BGBl I Nr. 58/2018, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag<sup>a</sup>. Sandra Titze**

Angeschlagen am:

12. Nov. 2021

Abgenommen am

